

Monatsblätter.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde.

Der Nachdruck des Inhaltes dieser Monatsblätter ist unter Quellenangabe
gestattet.

Bürger-Bataillon und Bürgerwehr in Kolberg.

Von W. Kannigießer.

Ein eigenartiges Institut, wie keine andere Stadt des preussischen Staats, besaß Kolberg in dem „Königlichen Bürger Grenadier-Bataillon“.

Es hatte seinen Ursprung in der seit Begründung und Befestigung Kolbergs bestandenen Wehrhaftmachung seiner streitbaren Bürger zu Schutz und Trutz der Stadt.

Anfänglich mag wohl jeder Mann zur Verteidigung der Stadt berufen gewesen sein, und es dürfte sich nach vielfacher Verwendung Kolberger Bürger in auswärtigen Fehden während des 14. bis 16. Jahrhunderts die Notwendigkeit einer Organisation der wehrhaften Mannschaften ergeben haben.

Im Anfange des 17. Jahrhunderts stand die bewaffnete Bürgerchaft unter dem Befehl eines vom Räte ernannten Wachtmeisters oder Wallmeisters, unter ihm kommandierten die Quartiermeister der vier Stadtbezirke, in die die Stadt und ihre Bürgerchaft geteilt waren. Die Stadt erfreute sich auch des Besitzes von schwerem Geschütz, zu dessen Beaufsichtigung ein besonderer „Arfeleimeister“ bestellt war.

Nach dem Bürgermeister-Register vom Jahre 1589 waren vorhanden 65 ganze doppelte Haken, 8 halbe Haken, 5 Rohre mit Luntten, 4 lange Rohre mit Schöffern, 188 gegossene Kugeln und 6 gegossene Formen zum großen Stück. Alles war im Zeug- oder Rüsthause untergebracht, während die Harnische, Spieße und Musketen auf dem Rathhause aufbewahrt wurden; auch eine Pulvermühle und eine Harnisch- oder Plattenmühle waren vorhanden.

Eine wichtige Rolle spielten die Bürger-Fähnlein bei dem Aufstande im Jahre 1601, als von dem Räte eine neue Kaufmanns- und Schiffergilde publiziert wurde, deren Einführung bei der Bürgerschaft auf den heftigsten Widerstand stieß. Sie kehrten ihre Waffen gegen den Rat und stärkten die Macht der beiden Volkstribunen Plantekow und Gözke, welche das Stadregiment an sich gerissen hatten. Nach Aufhebung der unbeliebten Gilde und nachdem nach langem Zögern auch der Herzog Franz dies bewilligt hatte, zogen die bewaffneten Bürger am 6. März 1604 mit drei Fahnen und großem Geschütz, Rat und Bornehme an der Spitze, dem Herzoge bis zum Gertruds-Kirchhof zur Huldigung entgegen.

Eine Musterung der bewaffneten Bürgerschaft war im Jahre 1620 befohlen, welche der Stadt eine Ausgabe von 599 fl. 10 gr. 17 $\frac{1}{2}$ verursachte. Nach dem Bürgermeister-Register war damals ein Wallmeister Jürgen Sirach mit einem Jahresgehälte von 100 Rthlr., 2 Drömt Roggen und einem feisten Schwein angestellt, welcher für das Exerzieren und Üben der Bürgerschaft bei der Musterung und für das Auf- und Abführen derselben in der Rüstung in des Bischofs Gegenwart noch 25 fl. extra erhalten hat. Zu dieser Musterung sind auch noch 100 Musketen mit Zubehör für 400 fl. beschafft worden.

Während des 30jährigen Krieges erschien den Kaiserlichen die Haltung der bewaffneten Bürgerschaft so bedenklich, daß der Kommandant Don Fernando del Capua am 7. August 1629 alle Straßenecken mit Reitern besetzen, sämtliche Bürger

entwaffnen und die Waffen unter die Soldaten verteilen ließ. Hierdurch wurde die Stadt gänzlich wehrlos gemacht und die Einwohner den Quälereien und Brutalitäten der rohen Soldateska schutzlos preisgegeben.

Der Große Kurfürst legte nach der Besitzergreifung Kolbergs (1653) sofort eine Garnison in die Stadt, verlangte aber von der Bürgerschaft den Waffendienst.

Die am 25. April 1655 anbefohlene allgemeine Musterung, welche die „stete Waffenbereitschaft von Roß und Mann mit Heergerät und Waffen, Ausrüstung der Leute mit gutem Ober- und Untergewehr, Musketen, Handrohren, Wehren, Lunten, Kugeln, Pulver, Spießern, Harnischen, Bandelieren, Degen und anderem Zubehör und Rüstung“ forderte, gibt Zeugnis, welchen hohen Wert der Kurfürst auf die wehrhafte Bürgerschaft legte.

Bei der ersten Anwesenheit des Kurfürsten in Kolberg, am 25. September 1662, wurde er von den Bürger-Kompagnien eingeholt, die vom weißen Krüge bis an des Obristen Haus Spalier bildeten, das Gewehr präsentierten und ihn am 29. September ebenso geleiteten und von der Zingel aus drei Salven gaben. Ebenso bildeten bei der Erbhuldigung am 4. und 5. November 1665 die Bürger-Kompagnien vom Mühlentor bis zur Domstraße Spalier. Sie zogen hierbei mit vier neuen Fahnen auf,¹⁾ von denen die erste ganz weiß war und in der Mitte das Stadtwappen mit der Inschrift „Pro Deo et patria“ führte. Die zweite Fahne war rot mit den Salzhaken und der Inschrift „pro aris et focus“, die dritte blau mit den drei roten Türmen des Stadtwappens und der Inschrift „Turris fortissima numen domini“ und die vierte gelb mit den zwei Schwänen.

Während des Einfalls der Schweden in Brandenburg in den Jahren 1674 bis 1676 bestand die Befürchtung, daß sie sich auch der Festung Kolberg bemächtigen könnten. Da

¹⁾ Kundenreich Kollekt. II, S. 204.

sich dort nur eine kleine Garnison befand und der Besitz der Festung für den Kurfürsten von großer Wichtigkeit war, ließ der Gouverneur, Generalmajor von Schwerin, die Bürger täglich exerzieren und im Schießen üben. Vom 11. bis 13. November 1674 mußten 200 Bürger des Nachts auf dem Rathause Wache halten. Vom 3. Dezember ab wurden die Bürgerwachen auf täglich 40 Mann reduziert. Der Gouverneur konnte dem Kurfürsten berichten, daß er Kolbergs wegen keine Sorge haben dürfe, die Bürger wären bereit und imstande, die Festung zu halten. Hierüber war der Kurfürst hoch erfreut und sprach der Kolberger Bürgerschaft unterm 13. Dezember seine Anerkennung für ihre Treue aus.¹⁾

Wann die Bürger in ein ordentliches Bataillon formiert worden sind, ist leider mit Sicherheit nicht zu ermitteln, weil die Akten des Bürger-Bataillons bei dem Bombardement des Rathauses im Jahre 1807 verbrannt sind und die Magistrats-Akten hierüber keine Auskunft geben. Brüggemann sagt in seiner Beschreibung von Pommern (Bd. III S. 487): „Die Bürger, welche den Bürgereid mit Ober- und Untergewehr ablegen und beschwören müssen, daß ihnen dasselbe eigentümlich gehöre, müssen im Kriege mit auf den Wall gehen und die Stadt verteidigen und sind daher in gewisse Kompagnien eingeteilt; auch sind sie verbunden, wenn die Garnison ausmarschiert, die Wachen zu versehen.“ Auch Wutstrack weiß in seiner Beschreibung von Pommern (2. Bd. S. 203) nichts näheres über das Bürger-Bataillon zu sagen. So viel steht fest, daß das Bataillon unter dem Befehl des Festungskommandanten stand, seine inneren Angelegenheiten aber selbstständig verwaltete. Nur die Wahlen der Offiziere wurden vom Magistrat vorgenommen, auch war ihm die Strafgewalt vorbehalten.

Auf eine Anfrage der königlichen Regierung berichtete der Bürgermeister Kuschke unter dem 6. April 1850 über die

¹⁾ Kundenreich Kollekt. Bd. II, S. 88.

frühere Verfassung des Bataillons folgendes:¹⁾ Die Majors-Charge erhielt stets der älteste Kapitän, dessen Bestätigung durch den Magistrat erfolgte. Dieser Wahlmodus wurde 1819 verlassen, indem der Magistrat durch sämtliche Offiziere die Wahl vollziehen ließ, welches Verfahren denn auch für die Folge beibehalten wurde. Der Major schlug für erledigte Hauptmanns- und Offizierstellen den Nachfolger vor, welchen Vorschlag der Magistrat genehmigte und den Vorgeschlagenen bestätigte. Alle übrigen Offiziere rückten vor, die fünf jüngsten hießen Fahnenjunker. Die durch Aufrücken erledigten Fahnenjunkerstellen wurden in der Art besetzt, daß der Major die Vorschläge aus den Korporalen machte und der Magistrat dann die Ernennung vornahm. Zu Offizieren durften nur Kaufleute genommen werden, jeder andere Bürger war dazu nicht qualifiziert. 1808 schlugen die Bürger-Repräsentanten vor, die Offiziere zur Hälfte aus der Kaufmannschaft und zur anderen Hälfte aus den übrigen Bürgern zu nehmen, auch die Wahl ihnen zu überlassen. Der Magistrat lehnte dies jedoch als der Verfassung entgegen ab. Nach Einführung der Städteordnung vom Jahre 1808 glaubte der Magistrat die Wahl der Offiziere den Stadtverordneten überlassen zu müssen. Dies geschah 1813 zuerst und hat bis 1818 auch in der Weise fortgedauert, daß die Offiziere ohne weitere Wahl ascendierten, die Fahnenjunker aber von den Stadtverordneten ohne Rücksicht auf den Stand der Bürger gewählt wurden. Die übrigen Chargierten sind stets von den Kompagnie-Chefs ohne Konkurrenz des Magistrats ernannt worden.

Nach einem Bericht des Bürger-Majors Müller vom 16. März 1852 erlaubte König Friedrich I. nicht allein die Formation in ein Bataillon, sondern befahl auch, daß jeder neu hinzukommende Bürger fortan mit Ober- und Untergewehr bewaffnet, den Eid leisten sollte. Dieser Eid verpflichtete

¹⁾ Magistrats-Akten 6. 8. 9.

den Bürger gleichzeitig zur Verteidigung der Festung. Müller sagt auch, daß der König dem Bataillon eine Fahne verliehen habe. Der Bürgermeister Kuschke bestreitet dies in seinem Bericht an die Königliche Regierung vom 6. April 1850, da in den Akten nichts zu finden und überhaupt hierüber nichts bekannt sei. Es muß auch wirklich die Verleihung der Fahne durch den König bezweifelt werden, weil nach einer Königlichen Verordnung vom 4. Dezember 1703 die Fähnlein, Trommeln und Tambourstöcke aus Kommunalmitteln beschafft werden sollten, wie denn auch 1708 tatsächlich für die neu errichtete fünfte Kompagnie ein Fähnlein hergestellt worden ist.

Der Dienst des Bataillons bestand hauptsächlich in der Besetzung der Wachen und war für die Mannschaften auch im tiefsten Frieden nicht wenig anstrengend. Er störte sie in ihrem bürgerlichen Erwerbe oft recht empfindlich, so daß die Ober-, Unteroffiziere und Gemeinen am 17. Februar 1706 darüber Beschwerde erhoben, daß täglich 1 Oberoffizier, 7 Unteroffiziere, 94 Gemeine und 4 Tambours auf Wache ziehen mußten und die Reihe an jeden alle 3—5 Tage käme. Das machte wohl die Mannschaften überdrüssig, so daß sie sich auf alle erdenkliche Weise dem Dienste zu entziehen suchten. Dieser scheint denn auch sehr nachlässig betrieben zu sein. Denn am 16. Mai 1738 beschwerten sich die Kapitäne darüber, daß einige Bürger, wenn sie auf Wache gefordert würden, der ganzen Stadt zum Schimpf, sehr unanständig auf der Parade erschienen, indem sie teils ohne Hut, teils ohne tüchtige Gewehre und in unordentlicher Montierung anträten. Darauf wurde bestimmt, daß ein jeder Bürger mit Gewehr und Montierung solchergestalt sich auf der Parade zu stellen habe oder an seiner Statt einen tüchtigen Mann sifiziere, damit, wenn Fremde sich in der Stadt vorfinden, die Stadt Kolberg nicht zum Spott und Gelächter im Lande gemacht werde. Würde einer oder der andere dawider handeln, so haben die kommandierenden Offiziere dergleichen untüchtige Leute auszurangieren und einen mit tüchtigem Gewehr und

gegen Bezahlung anzunehmen, die von demjenigen, der entweder unanständig erschienen oder einen untüchtigen Mann gestellt habe, exekutorisch beigetrieben werden sollte.¹⁾

Am 29. Mai 1728 bestimmte der Kommandant, Generalmajor von Bock, daß alle Privilegierte, welche bürgerliche Nahrung treiben, Wache zu tun haben, ebenso diejenigen, welche eigene Häuser und Immobilien haben, befreit sollen Ratswitwen sein, aber nur, wenn sie oder ihre Kinder nicht bürgerliche Nahrung treiben. Kaufmannswitwen müssen die Wachen mit versehen helfen und $\frac{1}{2}$ Mann dazu stellen. Infolge des beschwerlichen Dienstes verlangte er auch am 12. Mai 1741 die Ergänzung des Offiziercorps um 6 Stellen. Andernfalls solle der Consul dirigens die Wache selbst auführen; wenn er sich dessen weigere, so werde er ihm 1 Unteroffizier 30 Mann zur Exekution einlegen.¹⁾ Bei solcher Sachlage mußte der Rat nachgeben und die geforderten 6 Offizierstellen errichten. Er beschloß auch, daß fortan bei jeder Kompagnie 13 Unteroffiziere sein sollten, welche für jede Woche 2 gr. zu erhalten, während die Gemeinen 1 gr. zu empfangen hätten.

Auf die Order des Generals von Kleist und nach dem Magistrats-Beschlusse vom 23. August 1745 mußten täglich 100 Mann auf Wache ziehen. Es waren für jede Wache dem Offizier 6 gr., dem Unteroffizier 3 gr. und dem Gemeinen $1\frac{1}{2}$ gr. zu zahlen. Zu diesem Zweck wurde eine Serviskasse eingerichtet.

Die bisher vom Staate gelieferten Gewehre mußten auf Anordnung der Kriegs- und Domänen-Kammer vom 4. Februar 1746 zurückgegeben werden. Jeder Bürger sollte fortan sein eigenes Gewehr haben und es in gutem Stande erhalten, sie sollten auch angehalten werden, sich mit dem erforderlichen Schieß- und Seitengewehr nach und nach und, wenn sie als Bürger aufgenommen werden, sogleich damit zu versehen.

¹⁾ Magistrats-Akten 6. 8. 2a.

Im Jahre 1756 hatte das Bürger-Bataillon folgende Wachen zu besetzen: Die Hauptwache mit 1 Offizier, 2 Unteroffizieren, 1 Tambour, 10 Mann, das Lauenburger Tor mit 1 Unteroffizier, 14 Mann, das Gelder Tor mit 1 Offizier, 1 Unteroffizier, 11 Mann, das Münder Tor mit 1 Unteroffizier, 14 Mann, das Stockhaus mit 1 Unteroffizier, 17 Mann und die Münder Schanze mit 1 Unteroffizier, 3 Mann. Auch wurde die Stärke jeder Kompagnie auf 113 Mann festgesetzt.¹⁾

Im Jahre 1757 wurde die Befreiung vom Wachtdienst auf die Königlichen Bedienten, Magistratspersonen und deren Witwen, überhaupt auf alle Bürgerwitwen, welche keine Grundstücke besitzen, auf alle alten unvermögenden Bürger über 50 Jahre, auf Geistliche, Kirchen- und Schulbediente ausgedehnt.

(Fortsetzung folgt.)

Pommern und die Rheinische Allianz vom Jahre 1658.

Am 15. August 1658 schlossen die Kurfürsten von Mainz und Köln, der Pfalzgraf von Neuburg, der Bischof von Münster, die braunschweigischen Herzoge und der Landgraf von Hessen-Kassel mit Frankreich und Schweden die sogenannte Rheinische Allianz. Schweden trat, wie es in der über diesen Bund erschienenen Literatur allgemein heißt, für die Herzogtümer Bremen und Verden der Vereinigung bei. Aber auch Schwedisch-Pommern war mit in den Bund eingeschlossen. Das ergibt sich unzweifelhaft aus den Eröffnungen, die den pommerschen Landständen bei Gelegenheit der Hauptkommission auf dem Landtage zu Wolgast 1663 gemacht wurden wegen einer dem Kaiser zu gewährenden Unterstützung zum Türkenkriege. In der „Proposition wegen der Volks-

¹⁾ Magistrats-Akten ohne Rubrum de 1744—1808.

hülffe zum Türckenfriege“ Wolgast den 14. Aug. 1663 (Depon. Archiv der Stadt Stettin: Tit. 3, Nr. 296 und 298 Abschr.) heißt es: „ob wol mehr beregte Türckenhülffe nach der mit denen confoederirten der Rheinischen alliance genommenen abrede wegen der Hertzogthumber Brehmen, Behrden vndt Pommern in 250 Reuttern vndt 400 Knechten bestehen soll.“ Die Landstände hielten darauffhin für nötig, um näheren Aufschluß wegen der alliance zu bitten und folgendes zu erinnern: „Vndt alß auch Schließlich Landt Stände bey der Newlichen Conferentz mehren einhalts angehöret, welcher maßen die mentionirte Reinsche alliance vnter einiegen Reichßgliedern getroffen, auch hierunter diese gute provintz mitbegriffen worden, Landt Stände aber hievon Keine wißenschaft erlanget, wie woll sie gehoffet, daß bey dergleichen Verbündtniß, so Ihr Königl. Maytt. trew gehorsahme Pommersche Landt angehen, dehero Unterthänigster raht vndt vormißen nach einhalt der Landt privilegien mehre erfordert worden.“ (Der L. St. Erklärung auff die anstellung . . . wegen der Türckenhülffe a. a. D. Tit. 3, Nr. 295, Abschr. vgl. dazu Schreiben des Deputierten D. Joach. Schnobel an Rat und Bürgermeister der Stadt Stettin, Wolgast 27. Aug. 1663, a. a. D. Tit. 3, Nr. 297 Origin. und Protocollum der Ritterschaft vom 24. Aug. 1663, Stralsund. Ritt.-Arch. ☉ Nr. 99 C pag. 186 und vom 25. Aug. pag. 187.)

Daraus ergibt sich, daß Schweden auch für seine pommerschen Besitzungen der Rheinischen Allianz beigetreten war, daß dies aber den Landständen nicht mitgeteilt war, sei es, daß die schwedische Regierung hierzu nicht verpflichtet zu sein glaubte — die Privilegien, auf die sich die Landstände berufen, waren noch nicht bestätigt —, sei es, was wahrscheinlicher ist, daß sie bei den kriegerischen Verwicklungen der Jahre, in denen der Bund entstand, jede Unzufriedenheit der pommerschen Landstände vermeiden wollte.

P. Ganzer.

Bericht über die Versammlungen.

Sechste Versammlung am 17. März 1906.

Herr Oberlehrer Dr. Ganger.

Aus den Verhandlungen des Wolgaster Landtages
im Jahre 1663.

Ausgehend von der durch den Friedensschluß zu Münster und Osnabrück, durch den ein großer Teil Pommerns an Schweden fiel, geschaffenen unsicheren staatsrechtlichen Lage und den verschiedenen ergebnislosen Versuchen, ihr durch Verständigung zwischen Herrscher und Landständen ein Ende zu machen, legte der Vortragende die Vorgänge dar, die endlich zur Berufung der am 9. April 1663 in Wolgast zusammentretenden Landstände führte. Sie sollten mit einer Kommission unter dem Voritze des schwedischen Reichsadmirals und Generalstatthalters von Pommern, Karl Gustav Wrangel, in Verhandlung treten, um feste Ordnung in den Verhältnissen zu schaffen. Der Kommission war es in erster Linie darum zu tun, die Landstände zur Huldigung zu bringen. Diese aber suchten erst zur Feststellung der *iura obsequii et imperii*, die Auslieferung der Privilegien und der Regimentsform, auch Durchberatung und Abstellung ihrer Beschwerden zu erwirken. Wenn auch die Kommissare in diesem Punkte nachgaben, zogen sich dennoch die Verhandlungen lange Weile hin, da die Stände insbesondere, unter Berufung auf ihre Zugehörigkeit zum Römischen Reiche und zu dessen Obersächsischem Kreise, Pommerns Neutralität für den Fall forderten, daß Schweden wegen einer Pommern nicht angehenden Frage in Krieg verwickelt würde. So wäre es denn schwerlich zu einer Einigung zwischen den Kommissaren und den Landständen gekommen, wenn letztere unter sich einig gewesen wären und die Ritterschaft nicht gemeint hätte, die Städte gingen in ihren Forderungen zu weit. Schließlich gab in bezug auf die

Privilegien die Ritterschaft dem Begehren der Städte nach unter der Bedingung, daß, falls auch nunmehr eine abschlägige Antwort vonseiten der Kommissare erfolgte, die Städte sich ihrem Beschlusse fügten. Dies geschah denn auch, doch wurde später ein Passus in den Kommissions-Kezef aufgenommen, daß bei auswärtigen Kriegen Pommern möglichst verschont, im Falle der Not und Gefahr aber die Landstände gefragt und alles mit ihrem Rat nach Erträglichkeit eingerichtet werden solle. Der Bestätigung der Privilegien stand nun nichts mehr im Wege. Doch neben diesen Verhandlungen gingen solche über die einzurichtende Regierungsform einher. Der vorgelegte Entwurf war nach der vom Herzog Bogislaw XIV. im Jahre 1634 erlassenen Regimentsform aufgestellt, aber nur „soweit sie sich auf gegenwärtige Zeiten und durch den Friedensbeschluß veränderte Läufe accomodieren läßt.“ Die Landstände, die sich durch eine Zahl zum Teil hochwichtiger Bestimmungen in ihren Rechten und Freiheiten eingeschränkt fühlten, widerstrebten, und so begann eine endlose Reihe von Verhandlungen, die indes nur in minder wichtigen Punkten den Landständen Erfolge brachten. Insbesondere willigte die Kommission nicht in die Forderung, daß die besonderen Zusammenkünfte der Landräte und Landstände ohne spezielle Erlaubnis erfolgen sollten, noch weniger in die Forderung auf Verlegung der Regierung von Stettin nach Wolgast. Schließlich fügten sich die Landstände, und es lag nun der Kommission ob, die Stände zur Ablegung der Huldigung zu bewegen. Doch glaubten die Stände erst die Erledigung aller in der Proposition vom 9. April genannten Punkte betreiben zu müssen; denn die Kommission sei ernannt, um alles vorzunehmen, was zur Hebung und Förderung des Landes diene. So wenig die Kommission von diesem Vorgehen der Landstände erbaut war, wagte die Regierung doch erst spät eine energische Sprache und drohte mit dem Abbruch der Verhandlungen. Der Gegensatz zwischen Ritterschaft und Städten

half auch hier der Kommission zum Erfolge; nach langen Auseinandersetzungen einigten sich Ritterschaft und Städte dahin, daß die Städte, wenn die Kommission sie nochmals mit ihren weitgehenden Beschwerden abweise, sich dem Botum der Ritterschaft anschließen sollten. Doch auch als ihre Anliegen endgültig abschlägig beschieden waren, bedurfte es längerer Zeit, um die Städte zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Erst nach manchen weiteren Schwierigkeiten leistete am 15. Juli die Ritterschaft in Wolgast die Huldigung; dann kamen Greifswald, Stralsund, Anklam und Stettin, sowie die kleineren Städte an die Reihe. Dank dem klugen politischen Vorgehen der Regierung konnten dann am 17. Juli 1663 Landesprivilegien und Regierungsform den Landständen übergeben werden.

Literatur.

H. Klaje. Der Feldzug der Kaiserlichen unter Souches nach Pommern im Jahre 1659. Mit einer Kopie der Karte von Schävius. Gotha 1906. Friedrich Andreas Berthes Aktiengesellschaft. 8°. VI. 183 S.

Im ersten Ergänzungsbande der Pommerschen Jahrbücher hat der Verfasser vor einigen Jahren eine vortreffliche Arbeit über den Einfall des kaiserlichen Generalwachtmeisters Joachim Ernst von Krockow in Hinterpommern vom Jahre 1643 veröffentlicht (vgl. Monatsbl. 1901 S. 154). Sehr erfreulich ist es, daß er seine Arbeiten zur Kriegsgeschichte des 17. Jahrhunderts fortgesetzt hat und uns jetzt mit der Darstellung des im allgemeinen wenig bekannten Feldzuges der Kaiserlichen vom Jahre 1659 beschenkt. Die langwierigen diplomatischen Verhandlungen zwischen Österreich, Polen, Brandenburg, Schweden Dänemark werden ziemlich klar dargestellt, wenn es auch für einen, der mit der Zeitgeschichte wenig vertraut ist, nicht immer leicht sein wird, den verwickelten Vorgängen und Handlungen zu folgen. Über die Frage, ob den Kaiser zu dem Angriff auf Schwedisch-Pommern auch die Hoffnung trieb, dadurch dem im Werke begriffenen französisch=

spanischen Friedensschlusse ein neues Hindernis entgegenzustellen (vgl. v. Zwiédineck=Südenhorst, Deutsche Geschichte im Zeitraum der Gründung des preussischen Königthums. I, S. 216), äußert sich der Verfasser nicht; jedenfalls verdient dieser Gedanke erst in zweiter Linie Berücksichtigung. Das Verhalten des Kurfürsten Friedrich Wilhelm findet, so will es scheinen, bisweilen eine etwas strenge Beurteilung. Gewiß ist der Verfasser durch das sehr löbliche Bestreben nach Objektivität dazu gebracht worden, aber im Vergleich zu Urteilen über andere Personen ist er vielleicht hier und dort darin zu weit gegangen. Der Feldzug selbst mit seinen Kämpfen um Greifenhagen, Wollin, Altdamm und besonders um Stettin findet eine ausgezeichnet klare und erschöpfende Darstellung. Für sie hat der Verfasser reiches handschriftliches oder gedrucktes Material benutzt. Der „Pommersche Greif“ des Peter Rudolphi ist wohl nur aus Versehen unter den gedruckten Quellen aufgeführt; leider fehlt immer noch eine Untersuchung über den historischen Wert und die Quellen dieser interessanten und neuerdings viel gebrauchten Schrift. Aber auch ein kurzes Urteil über die beiden unmittelbar nach der Belagerung Stettins herausgegebenen Schriften („Ausführliche Beschreibung Stettinischer Belagerung“ usw., sowie „Böses und Gutes, welches die Stadt Stettin anno 1659 . . . ausgestanden und erfahren“) und eine Beschreibung von ihnen wären sehr erwünscht gewesen. Das wenige, was Berghaus (Landbuch von Pommern II, 9, S. 701) darüber angibt, genügt doch durchaus nicht. Sollte sich nicht herausbringen lassen, wer die Verfasser sind? Ebenso ist zu vermissen, daß die benutzten Archivalien nicht genauer bezeichnet sind; die Angabe des Archives, in dem sie aufbewahrt werden, allein genügt keineswegs, und es ist jedem, der irgend eins von den angeführten Schriftstücken einzusehen wünscht, ungemein erschwert, es aufzufinden. Sehr dankenswert dagegen ist die beigegebene Nachbildung des von H. Schaevius gezeichneten Planes von Stettin, der in der Bibliothek der Gesellschaft für Pommersche Geschichte (— warum ist wieder nicht die Signatur angegeben? —) in einer Kopie erhalten ist. Die Beschreibung der Belagerung Stettins nimmt naturgemäß einen großen Teil des Buches ein; sie zeichnet sich durch Anschaulichkeit und Klarheit aus. Wir erfahren aus ihr mancherlei Neues sowohl über die Vorgänge in den Lagern der Brandenburger und der Kaiserlichen, wie in der belagerten Stadt. Besonders interessant ist das, was der Verfasser über die Stettiner Bürgerwehr nach den Protokollen der Sitzungen der Kriegskommissare und anderen Quellen zu berichten weiß. Das Urteil über das Verhalten der Bürgerschaft im Jahre 1659 ist dem über ihre Tätigkeit bei der Belagerung von 1677 sehr

ähnlich. Man wird ihr keineswegs, wie man eine Zeit lang wollte, jedes Verdienst an der tapferen Verteidigung absprechen, aber man wird auch das arg übertriebene Lob, das man den Bürgern einst spendete, vorsichtig einschränken; neben manchem hellem Lichte findet sich auch dunkler Schatten. Die Verluste an Menschenleben, welche die Einwohner der Stadt erlitten, waren doch wohl nicht so gering, wie der Verfasser (S. 146) meint. Von den Sterberegistern der Gemeinden Stettins sind aus dem 17. Jahrhundert nur die der beiden sehr kleinen St. Marien- und St. Gertrud-Gemeinden erhalten; in diesen sind allerdings nur 7 Tote als Opfer der Belagerung aufgeführt. In den Gemeinden von St. Jakobi, St. Nikolai und St. Petri aber wird die Zahl erheblich größer gewesen sein.

Für seine sehr sorgfältige und interessante Schrift verdient der Verfasser aufrichtigen Dank. Wir wünschen, daß sie nicht nur von Geschichtsforschern studiert wird, sondern auch in weiteren Kreisen zahlreiche Leser findet; sie ist es durchaus wert, namentlich auch in Stettin, wo die Erinnerung an die Kämpfe von 1659 nur sehr gering ist, von recht vielen Seiten gelesen zu werden. M. W.

Notizen.

Wir wollen auch an dieser Stelle auf das Auskunftsbureau der deutschen Bibliotheken (Berlin W 64, Behrenstraße 70) aufmerksam machen. Es hat die Aufgabe, nachzuweisen, ob sich ein gesuchtes Buch in einer der deutschen Bibliotheken befindet, die ihre Mitwirkung an der Auskunftserteilung zugesagt haben, und welche Bibliothek dies ist. Für jedes gesuchte Buch, dessen Titel so genau wie möglich anzugeben ist, sind 10 Pf. in Reichspost-Freimarken einzusenden. Der Fragesteller wird von dem Ergebnis durch das Bureau in Kenntnis gesetzt, sobald die Ermittlungen abgeschlossen sind.

Zu den Bibliotheken, die sich zu der Auskunftserteilung an das Bureau in Berlin bereit erklärt haben, gehören in Stettin die Stadtbibliothek, sowie die Bibliotheken des Kgl. Marienstifts-Gymnasiums und der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde.

In dem illustrierten Familienblatt „Von Land zu Land“ befindet sich im Heft 71 (1905) ein Aufsatz von Dr. Erich Hartmann: „Stettin, die Geburtsstadt zweier russischer Kaiserinnen“ (Katharina II. und Maria Feodorowna) mit einer Reihe von Bildern.

Im Zentralblatt für Bibliothekswesen (XXIII, S. 1—7) beschreibt F. Kunze die neuen Räume der Stettiner Stadtbibliothek.

Dr. M. Samter. Der Madüsee. (Beiträge zur Fauna des Madüsee in Pommern. Von Dr. M. Samter und Dr. W. Weltner. Dritte Mitteilung.) Berlin, 1905. Nicolaische Verlagsbuchhandlung. — Die kleine naturwissenschaftliche Schrift gibt auch einige bisher unbekannte Artenstücke über die Ablassung des Madüsee durch Brendenhoff. Die historische Literatur ist dem Verfasser, einem Zoologen, wie begreiflich, nicht ganz vertraut. So zitiert er statt des Pommerschen Urkundenbuches Rosengarten. Vielleicht bietet ihm auch die alte Schrift von Denso in den Monatlichen Beiträgen zur Naturkunde, 3. Stück, März 1752, über den Madüsee Material für seine Zwecke. v. P.

In der Ostsee-Zeitung vom 9., 10., 11. und 13. März (Nr. 115, 117, 118, 121) ist ein Aufsatz von M. Wehrmann über den Besuch des preussischen Königspaares in Stettin im März 1806 enthalten.

Die 9. Versammlung deutscher Historiker findet vom 17. bis 21. April 1906 in Stuttgart statt. Das ausführliche Programm übersendet auf Wunsch Herr Dr. Armin Tille in Leipzig (Kaiser Wilhelm-Straße 26).

Als Manuskript gedruckt ist erschienen Etwas von der Familie Dumrath. Gefammelt von F. A. S. Dumrath. Stettin 1905.

Im Archiv für Reformationsgeschichte (III, S. 191 bis 198) teilt Otto Heinemann die Klosterordnung mit, die 1513 der Abt Valentin von Kolbatz für das Zisterzienserkloster Himmelstädt bei Landsberg a. W. erließ. Sie ist ein Beweis dafür, daß man damals dort ebenso wie in anderen Zisterzienserköstern eine Reformation des kirchlichen und sittlichen Lebens anstrebte (vgl. Monatsbl. 1905, S. 152 ff.).

Von den in den Balt. Studien (N. F. IX) erschienenen Ergänzungen, die E. Lange zu seinem Werke Die Greifswalder Sammlung Vitae Pomeranorum veröffentlicht hat, sind Sonderabzüge von J. Abel in Greifswald zu beziehen.

Mitteilungen.

Zu ordentlichen Mitgliedern ernannt: Rentier Born in Wollin, stud. phil. Heinrich Rowe in Treptow a. N., Leo Weiße, Major im 2. Eisenbahn-Regiment in Schoeneberg bei Berlin, Professor Liebe in Stettin, Kaufmann Otto Ploetz, Kaufmann August Butlig, Kaufmann Martin Horn, Verlagsbuchhändler Hermann Wolter in Anklam.

Ausgeschieden: Kommerzienrat Stahl in Düsseldorf, Malermeister Schade in Stettin.

Die Bibliothek (Karkutschstr. 13, Königl. Staatsarchiv) ist geöffnet **Montags von 3—4 Uhr nachm.** und **Donnerstags von 12—1 Uhr.** Außerdem wird der Bibliothekar, Herr Archivar Dr. Heinemann, während der Dienststunden des Staatsarchivs (von 9—1 Uhr vorm.) Wünschen betreffend Benutzung der Bibliothek nach Möglichkeit entsprechen.

Zuschriften und Sendungen an die Bibliothek sind nur an die oben angegebene Adresse zu richten.

Die neu eingegangenen Zeitschriften liegen im Bibliothekszimmer zur Einsicht aus.

Das Museum ist Sonntag von 11—1 und Mittwoch von 3—5 Uhr geöffnet.

Auswärtige, welche das Museum zu anderer Zeit zu besichtigen wünschen, wollen sich vorher beim Konservator Stubenrauch in Finkenwalde bei Stettin oder in Stettin Papenstraße 4/5¹ melden.

Inhalt.

Bürger-Bataillon und Bürgerwehr in Kolberg. — Pommern und die Rheinische Allianz vom Jahre 1658. — Bericht über die Versammlungen. — Literatur. — Notizen. — Mitteilungen.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Wehrmann in Stettin.
Druck und Verlag von Herrcke & Lebeling in Stettin.